Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser warnen davor, dass es in den nächsten Wochen zu deutlich mehr häuslicher Gewalt kommen könnte: Durch Ausgangseinschräkungen und der Arbeit im Homeoffice sind sehr viele Menschen, häufig auf beengtem Raum zu Hause; viele sind in großer, existenzieller Sorge. Nöte und Isolation steigern den Stress zu Hause und führen häufig zu vermehrten Aggressionen. Ähnliche Entwicklungen wurden aus China berichtet, wo es während der Isolation dreimal so viele Fälle von häuslicher Gewalt gab.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen in Deutschland verlässt der gewalttätige Partner weniger die Wohnung als sonst oder die Betroffenen können die Wohnung nicht verlassen, was es für sie noch viel schwieriger macht, Hilfe zu suchen bzw. Beratungsstellen und Anwält\*innen anzurufen.

Die folgende Übersicht soll eine erste Hilfestellung in akuten Fällen von häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum für Betroffene sowie Angehörige und Nachbar\*innen von Betroffenen liefern.

Es gibt im Netz bereits sehr hilfreiche ausführliche Informationen u.a. bei

https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/

https://www.hilfetelefon.de/

https://www.big-berlin.info/

https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon

in zahlreichen Sprachen.

In diesem Text soll nur kurz auf die wichtigsten sofortigen Möglichkeiten hingewiesen werden, im Fall akuter Gewalt im sozialen Nahraum. Die Übersicht ersetzt keine anwaltliche Beratung und ist nicht abschließend.

Wichtig: die meisten Beratungsstellen sind weiterhin per Telefon oder Email zu erreichen. Auch Rechtsanwält\*innen arbeiten weiter und können meist telefonisch und/oder per Mail kontaktiert werden. Die Familiengerichte und Strafgerichte arbeiten sehr eingeschränkt, Eilanträge werden aber zu jeder Zeit bearbeitet und können entweder persönlich oder über Rechtsanwält\*innen gestellt werden.

### Erste Hilfe bei häuslicher Gewalt

Wird eine Frau Opfer von häuslicher Gewalt, weiß sie oft nicht, an wen sie sich wenden kann. Diese Problematik wird in den nächsten Wochen während der Coronakrise noch weiter verschärft, da auch erste Zufluchtsorte innerhalb des Verwandten-Freundes-und Bekanntenkreis wegfallen werden.

# 1. Unterstützung durch die Polizei: Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot, Erstattung einer Strafanzeige

Auch wenn es vielen Betroffenen schwerfällt: es ist wichtig und sinnvoll, sich an die Polizei zu wenden. Die Polizei kann den gewalttätigen Partner der Wohnung verweisen und ein Rückkehrverbot aussprechen und so die drohende Gewalt oder ihre wiederholte Anwendung verhindern.

Wichtig: Die sog. Wegweisungen sind stets zeitlich befristet ( je nach regionalem Polizeigesetz ca. 10 Tage bis 2 Wochen). Insofern muss nach der ersten Wohnungszuweisung rasch darüber nachgedacht werden, ob die Betroffene in der Wohnung sicher ist und weitere Anträge zum Verbleib in der Ehewohnung stellt, oder ob sie einen anderen Zufluchtsort (z.B. Frauenhaus oder Zufluchtswohnung) suchen muss.

Wenn die Polizei eingeschaltet wird erstattet diese von Amts wegen oder die Betroffene selbst eine Strafanzeige. Dies ist in den meisten Fällen schon für die Indizwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren sinnvoll. Meist wird die betroffene Person zunächst kurz befragt und dann später zu einer Vernehmung geladen oder aufgefordert schriftlich den Sachverhalt zu schildern.

Wichtig: Bei vielen Delikten der "häuslichen Gewalt" ist die Stellung eines Strafantrages innerhalb von drei Monaten erforderlich.

Über den Ablauf des Verfahrens, möglicher Aussageverweigerungsrechte etc. sollten Sie sich dringend rechtlich bei einer Beratungsstelle oder einer Rechtsanwält\*in informieren.

#### 2. Unterstützung durch Gerichte:

#### a) Gewaltschutzverfahren

Effektiven Schutz gegen die Gewalt bietet das Gewaltschutzgesetz. Nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) kann das Familiengericht Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt oder Nachstellung treffen. Die Betroffenen können beim Familiengericht beispielsweise ein Näherungsverbot und die Zuweisung der Ehewohnung erwirken. Der Gewaltschutzantrag kann ohne anwaltlichen Beistand direkt bei der Rechtsantragsstelle vom Familiengericht gestellt werden. Dabei ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde oder die letzte gemeinsame Wohnung der Verfahrensbeteiligten war oder der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat. Die Adressen des Familiengerichts können Sie im Internet herausfinden. Wenn Ihre Adresse geheim bleiben soll ist es sinnvoll, zunächst anwaltlichen Rat einzuholen!

Ein Überblick über die Schutzanträge und die Möglichkeit des Downloads der Anträge gibt es auf der Internetseite von BIG e.V.: <a href="https://www.big-berlin.info/medien/schutzantraege">https://www.big-berlin.info/medien/schutzantraege</a>

b) sonstige familiengerichtliche Verfahren

### Wohnungszuweisung

Neben der Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz besteht auch die Möglichkeit nach dem BGB. In § 1361b Abs. 2 BGB sind explizit Verletzungen von Körper, Gesundheit und Freiheit als Fälle von unbilliger Härte genannt. Bei häuslicher Gewalt sind die Voraussetzungen für die Wohnungszuweisung also in aller Regel erfüllt.

## Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht

Bei Trennung nach Gewalt mit gemeinsamen Kindern wird es stets um die Entscheidung gehen, ob das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt werden kann, ob die Entscheidung, wo sich die Kinder aufhalten einverständlich geregelt werden kann und ob und wie der Umgang gestaltet werden kann. Hierzu können in jeder Variante Eilanträge bei den Familiengerichten gestellt werden. In diesen Fällen ist dringend eine vorherige Beratung bei einer Beratungsstelle oder einer Rechtsanwält\*in angezeigt.

Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt

Trennen sich die Eltern von Kindern und werden die Kinder hauptsächlich von einem

Elternteil betreut, steht dem betreuenden Elternteil Kindesunterhalt zu. Das andere Elternteil

muss dem betreuenden Elternteil Barunterhalt zahlen. Die Höhe des Kindesunterhalts ist

einkommensabhängig und bestimmt sich nach der sog. Düsseldorfer Tabelle. Die aktuelle

Tabelle kann z.B. unter <a href="https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer Tabelle/">https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer Tabelle/</a> mit

Erläuterungen abgerufen werden. Wenn der Unterhaltspflichtige Elternteil nicht in der Lage

ist, zu zahlen oder noch nicht zahlt, sollte zunächst ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss bei

dem zuständigen Jugendamt gestellt werden.

Auch der getrenntlebende Ehegatte hat Anspruch auf Zahlungen von Ehegattenunterhalt. Um

diesen zu errechnen, werden Sie rechtlichen Rat benötigen. Viele Betroffene werden zur

Überbrückung erst einmal Anträge bei dem zuständigen Jobcenter oder Sozialamt auf

Grundsicherung stellen müssen. Da diese die Unterhaltsansprüche von dem getrenntlebenden

Ehegatten einfordern müssen, ist es sehr wichtig ggf. darauf hinzuweisen, dass die Adresse

geheim bleiben muss.

Wichtig: Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung nur dann

rückwirkend, wenn derjenige, der den Unterhalt zahlen muss, zur Zahlung von Unterhalt

wirksam und nachweisbar aufgefordert wurde.

3. Unterstützung durch Frauenhäuser: Unterkunft und Beratung

Von Gewalt betroffene Frauen, die nicht in ihrer Wohnung bleiben können oder wollen, finden

zu jeder Tages- und Nachtzeit Schutz in Frauenhäusern. Hier erhalten sie und ihre Kinder eine

Unterkunft sowie Beratung und psychosoziale Unterstützung. Eine Einschränkung gilt nur für

ältere Söhne, die z.T. nicht mit ihren Müttern im Frauenhaus wohnen können.

Die Adressen von Frauenhäusern sind nicht öffentlich, um umfassenden Schutz vor Gewalt zu

gewährleisten. Der Erstkontakt kann telefonisch oder über die Polizei oder

Frauenberatungsstellen und Hilfetelefone hergestellt werden.

Informationen sowie eine deutschlandweite Frauenhaussuche finden sich unter:

https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/hilfesystem/frauenhaeuser/

Hilfetelefon:

https://www.hilfetelefon.de/

Das Hilfetelefon arbeitet mit Dolmetscher\*innen zusammen, die zum Gespräch dazugeschaltet werden können, wenn die Betroffenen der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Big-Hotline:

## https://www.big-berlin.info/

In Berlin gibt es die Möglichkeit, über die BIG-Hotline zwischen 8:00 Uhr und 23:00 Uhr weitere Informationen zu freien Frauenhausplätzen in Berlin zu erhalten. Auch die Big-Hotline hat die Möglichkeit der Sprachmittlung bei Sprachbarrieren.

Informationen über regionale Frauenberatungsstellen finden Sie beim Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe unter:

https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html

Verfasst von den Rechtsanwältinnen Christina Clemm und Asha Hedayati.